



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
1797

Jahr
2025

Geschäftsbereich
2

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.12.2025	Empfehlung
Rat der Stadt Essen	10.12.2025	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Datum: 26.11.2025

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt**

- die Gebührenbedarfsberechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2026 (Anlage 1) und die Ergebnisrechnung für das Jahr 2024 (Anlage 2) sowie
- die Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen vom 06.12.2004 in der Fassung vom 29.11.2024 gemäß Anlage 3 dieser Drucksache.

Sachverhaltsdarstellung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung und Winterdienst“ werden kostendeckende Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW erhoben. Die Gebührensätze sind nach der Höhe der voraussichtlichen Kosten, die für die Erbringung der Leistungen anfallen und nach den voraussichtlich zu veranschlagenden Merkmalen (Frontmeter) zu bemessen. Um die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung und Winterdienst“ – nach Abzug des von der Stadt Essen selbst zu tragenden Stadtanteils in Höhe von jeweils 20 % zuzüglich der Vorhaltekosten des Winterdienstes für den „Streuplan A plus“ für Extremwetterlagen und den Kosten für den Streuplan C – zu decken, werden die Gebühren für das Jahr 2026 wie folgt angepasst:

Gebühren	2025	2026	Veränderung	in %
Straßenreinigung	11,40 EUR	11,66 EUR	0,26 EUR	2,28 %
Winterdienst A	3,96 EUR	3,83 EUR	-0,13 EUR	-3,28 %
Winterdienst B	2,65 EUR	2,57 EUR	-0,08 EUR	-3,02 %

Die Anpassung der Gebührensätze gegenüber der Vorjahreskalkulation ist neben veränderten Kosten auf die Entwicklung der Merkmale (Frontmeter) und der Vorträge aus Vorjahren zurückzuführen.

Zum 01.01.2024 traten die modernisierten Leistungsverträge mit den Entsorgungsbetrieben Essen GmbH (EBE) in Kraft. Durch die Modifikation und insbesondere die Anpassung an die aktuellen Erfordernisse des Straßenreinigungsvertrages wurde die Neuermittlung des Festpreises nach aktuellen gebührenrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Die Kostensteigerung für das Leistungsentgelt der EBE in Höhe von 465.508,19 EUR ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Preisgleitung. Hier wirken sich besonders die gestiegenen Personalkosten durch die Tarifierhöhungen aus.

Durch die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird die CO²-Bepreisung auf alle fossilen Brennstoffemissionen ausgeweitet. Damit wirkt sich die CO²-Preiserhöhung seit 2024 kostenerhöhend auf die Entsorgungskosten aus. Auch ab dem 01.01.2026 ist eine Erhöhung der CO²-Bepreisung vorgesehen.

In der Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2026 wird insgesamt ein kostenmindernder Vortrag in Höhe von 237.443,44 EUR berücksichtigt, was dem noch auszugleichendem Pflichtvortrag aus dem Jahr 2022 und damit etwas mehr als einem Drittel entspricht. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich der kostenmindernde Vortrag um 136.565,59 EUR.

Im Winterdienst sinken die Gesamtkosten um 102.371,25 EUR. Die Verwaltungskosten der Stadt Essen erhöhen sich um 5.798,68 EUR. Die Kosten der EBE für die Winterdienstleistungen sinken um 108.169,93 EUR. Die vertraglich vereinbarten Preisgleitungen wirken sich im Ergebnis nicht gebührenerhöhend aus, da die im Rahmen der Winterdienstabrechnung zu berücksichtigenden Kosten für tatsächlich geleistete Einsatzstunden und Verbräuche an Streusalz gesunken sind (milde Winter) und die Mehrkosten der Preisgleitung ausgleichen.

Kostensenkend wirkt sich ebenfalls der Vortrag aus Vorjahresergebnissen im Rahmen des Gebührenausgleichs aus, da der Vortrag geringer als im Vorjahr ausfällt. Die Ergebnisrechnung 2022 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von 15.257,18 EUR ab. Der noch nicht vorgetragene Betrag in Höhe von 7.414,99 EUR aus der Unterdeckung 2022 muss verpflichtend vorgetragen werden. Darüber hinaus erfolgt eine Teilkompensation in Höhe von 209.993,74 EUR aus der Unterdeckung 2023, so dass der gesamte Vortrag von 217.408,73 EUR etwa einem Drittel der verfügbaren Vorjahresergebnisse entspricht. Gegenüber dem Vorjahr sinkt der mehrbelastende Ausgleich um 11.975,02 EUR.

Mit einer Beteiligung an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Stadt Essen wird das Interesse der Allgemeinheit an der Sauberhaltung, Winterwartung und Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berücksichtigt.

Der Anteil der Stadt Essen für das Jahr 2026 beträgt insgesamt 7.393.781,50 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

- 5.869.993,39 EUR (20 % Straßenreinigung)
- 631.997,61 EUR (20 % Winterdienst A und B mit Streuplan CF)
- 291.790,50 EUR (Vorhaltekosten Streuplan A plus)
- 600.000,00 EUR (Winterdienst Streuplan C, städt. Grundstücke / Fußverkehrsflächen)

Die Gebührenbedarfsberechnung 2026 mit Erläuterungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 2 enthält die Ergebnisrechnung des Jahres 2024. Aufgrund der vom Vorjahr abweichenden Gebührensätze ist eine Satzungsänderung erforderlich. Diese liegt der Vorlage als Anlage 3 bei und ist Grundlage der Beschlussfassung.

Neben der erforderlichen Satzungsänderung zur Anpassung der Gebührensätze bedarf das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis als Bestandteil der Satzung einer jährlichen Aktualisierung. Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen z. B. auf Neuwidmungen, Widmungsänderungen, Übertragung von Reinigungsverpflichtungen, Klarstellungen bereits bestehender Einträge, Änderungen von Streuplänen, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des Essener Straßennetzes, aber auch auf Anpassungen der Reinigungshäufigkeit an die bestehenden Notwendigkeiten. Zum 01.01.2026 erfolgen lediglich Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis. Die notwendigen Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses sind in den Tabellen der Anlage 3 aufgeführt.

Alle vorgeschlagenen Änderungen, einschließlich der nicht der Beschlussfassung unterliegenden Begründungen des Straßenreinigungsverzeichnis, sind aus der Tabelle der Anlage 4 ersichtlich.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

1. **Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand:** Ja Nein

2. **Kalkulatorische Kosten:** Ja Nein

3. **Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten):** Ja Nein

4. **Sachkosten / sonstige Kosten:** Ja Nein

Beschreibung / Art: Stadtanteil an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes für das Allgemeininteresse an der Sauberhaltung der Straßen und der Durchführung des Winterdienstes. Der Stadtanteil steigt gegenüber dem Vorjahr um 92.828,27 EUR.

Bezifferung: 7.393.781,50 €

Finanzierung: Voraussichtlich sind die Ansätze im Haushaltsplan 2026 auskömmlich.

5. **Vorlagenvorprüfung erforderlich:** Ja Nein

6. **Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 GO NRW bzw. des § 82 GO NRW sind wie folgt gegeben:**

Die Stadt ist rechtlich verpflichtet für das Allgemeininteresse an der Sauberhaltung und an der Winterwartung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einen Anteil an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes zu tragen. Dieser beträgt in der Stadt Essen jeweils 20% der Kosten und erhöht sich für den Winterdienst um den Stadtanteil am Streuplan A plus wichtige Hauptstraßen des ÖPNV zuzüglich der Kosten für den Streuplan C.

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Stufe 1	Vor-Einschätzung der Klimarelevanz		
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>